

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 105/69

URTEIL

Verkündet am

22. April 1970
B l e c h e r ,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Sergeanten Modesto M. C [REDACTED] ,
H.H.C./St. Brigade CSTC, Fort H [REDACTED] , A [REDACTED]
85613, USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

die N [REDACTED] U [REDACTED] F [REDACTED] gesellschaft,
Direktion für Deutschland, vertreten durch
Michael J. Fa [REDACTED] als Hauptbevollmächtigten für
die Bundesrepublik Deutschland, Fr [REDACTED] ([REDACTED]),
M [REDACTED] Landstraße 1,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. April 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 25. April 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte sich als Halter eines Personenkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 12. Mai 1967 fuhr der Kläger mit seiner Ehefrau und vier Kindern auf der Bundesautobahn Frankfurt - Köln. Als der Verkehr auf der Überholfahrbahn ins Stocken geriet, scherte der Kläger nach rechts aus auf die Normalspur, die eine Lücke zwischen den Fahrzeugen aufwies. Hinter ihm auf der Normalspur kam ein von dem Kraftfahrer L. gesteuerter VW-Bus heran. Um einen Zusammenstoß zu vermeiden, bremste L. und wich nach rechts aus. Hierbei geriet der VW-Bus ins Schleudern, überschlug sich mehrere Male und blieb an der

- 3 -

Leitplanke liegen. Der Fahrer wurde dabei verletzt. Zu einer Berührung der beiden Fahrzeuge war es nicht gekommen. Der Kläger setzte seine Fahrt fort.

Die Beklagte hat dem Kläger den Versicherungsschutz versagt, weil er Fahrerflucht begangen und dadurch vorsätzlich seine Aufklärungspflicht verletzt habe. Demgegenüber macht der Kläger geltend, den Unfall nicht bemerkt zu haben. Er begehrt deshalb, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, wonach die Beklagte Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 7 I 2/2 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB), die dem Versicherungsverhältnis der Parteien zugrunde liegen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Die vorsätzliche Verletzung dieser "Obliegenheit im Versicherungsfall" hat die Leistungsfreiheit des Versicherers zur Folge (§ 7 V AKB).

Der Beginn der Aufklärungspflicht ist **o b j e k - t i v** durch den Eintritt des Versicherungsfalls bestimmt (BGHZ 52, 86, 89 = VersR 1969, 694). Dem Berufungsgericht ist daher zuzustimmen, daß der Kläger, unabhängig von der



Wahrnehmung des Unfalls, durch die Entfernung vom Unfallort seine Obliegenheit, an der Aufklärung des Unfalls mitzuwirken, objektiv verletzt hat.

II. Zum Verschulden des Klägers an der Verletzung der Aufklärungspflicht hat das Berufungsgericht ausgeführt: Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe der Kläger die Gefahrenlage, die er durch sein Ausscheren für den nachfolgenden VW-Bus geschaffen habe, erkannt. Offen sei hingegen, ob der Kläger auch den durch sein Ausscheren verursachten Unfall bemerkt habe, zumindest aber die Möglichkeit eines Unfalls in Kauf genommen habe, als er weitergefahren sei. Nach § 7 V Satz 1 AKB sei der Kläger dafür beweispflichtig, die Aufklärungspflicht nicht vorsätzlich verletzt zu haben. Da er diesen Beweis nicht geführt habe, sei die Beklagte von ihrer Verpflichtung zur Leistung in vollem Umfang frei geworden.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Kenntnis des Versicherungsnehmers vom Eintritt des Versicherungsfalls gehört, wie das Berufungsgericht richtig angenommen hat, als subjektives Element zur Schuldseite. Denn der Schuldvorwurf kann sich gerade darauf beziehen, daß der Versicherungsnehmer den Unfall selbst nicht wahrgenommen hat, ihn aber bei nur geringer Aufmerksamkeit hätte wahrnehmen müssen. Dem Berufungsgericht erschien es danach folgerichtig, in Anwendung der Beweislastregel des § 7 V AKB vom Kläger den Beweis zu verlangen, daß er den Unfall nicht wahrgenommen habe, und insoweit verbleibende Zweifel dem Kläger mit der Folge anzulasten, daß er seinen Anspruch auf Versicherungsschutz verliert. Demgegenüber hat der erkennende Senat in der Entscheidung BGHZ 52, 86, auf deren Inhalt Bezug ge-

nommen wird, es aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit als untragbar angesehen, einen Versicherungsnehmer, dessen Schuld nicht feststeht, sondern lediglich vermutet wird, mit dem Verlust des Versicherungsschutzes zu bestrafen, wegen des Verdachts einer vorsätzlichen Unfallflucht eine " S t r a f e " zu verhängen, die in ihren Auswirkungen meistens weit über eine Kriminalstrafe hinausgeht und nicht selten die Existenz des Versicherungsnehmers gefährdet. In einem solchen Falle kann sich der Haftpflichtversicherer für seine Leistungsfreiheit wegen vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungspflicht nicht auf die in § 7 V AKB bestimmte Umkehr der Beweislast berufen, sondern muß beweisen, daß der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Soweit diese Kenntnis nicht festgestellt werden kann, entfällt die bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers. Es bleibt dann dem Versicherungsnehmer überlassen zu beweisen, daß seine Unkenntnis von dem Eintritt des Versicherungsfalles nicht auf grober Fahrlässigkeit beruhte. Gelingt ihm dieser Beweis nicht, so wird der Versicherer insoweit leistungsfrei, als die grob fahrlässige Verletzung der Aufklärungspflicht den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflußt hat.

Im vorliegenden Falle hat das Berufungsgericht zwar festgestellt, daß der Kläger die durch sein Aussehen geschaffene Gefahrenlage erkannt hat, sich aber hinsichtlich der entscheidungserheblichen Kenntnis vom verursachten Unfall mit dem Ergebnis des vom Kläger nicht geführten Entlastungsbeweises begnügt und wegen des nicht ausgeräumten Verdachts vorsätzlicher Unfallflucht die Deckungsklage abgewiesen. Das Berufungsurteil muß deshalb auf die Revision des Klägers aufgehoben werden. Durch die Zurückverweisung der

Sache erhält das Berufungsgericht Gelegenheit, das Verhalten des Klägers unter den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen und den Rechtsstreit alsdann in Übereinstimmung mit den vom Senat entwickelten Grundsätzen zu entscheiden. Es besteht Anlaß zu dem Hinweis, daß eine Anspruchsverwirkung auf Grund vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung auch dann Platz greift, wenn die Feststellung getroffen werden kann, daß der Kläger mit der Möglichkeit gerechnet hat, es könne als Folge seiner Fahrweise zu einem Unfall gekommen sein, und trotzdem weitergefahren ist (Verkehrsunfallflucht mit bedingtem Vorsatz: vgl. Schröder/Schönke, StGB Kommentar 14. Aufl., Anm. VI zu § 142 StGB).

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow